



VHS Andernach würdigt besondere Leistungen

ANDERNACH. Eigentlich sollte in diesem Jahr das Jubiläum anlässlich des 70-jährigen Bestehens der Volkshochschule (VHS) Andernach gefeiert werden. Doch die Corona-Pandemie machte dies unmöglich. So nutzte das VHS-Team um Geschäftsführer Günter von Blohn (links) und mit Bürgermeister Claus Peitz (rechts) an der Spitze die Gelegenheit, um im kleinen Kreis besondere Leistungen von Kursleitern und Kursteilnehmern zu würdigen. Manfred Brachtendorf (Zweiter v. rechts), seit mehr als 40 Jahren Dozent bei der VHS im Bereich Werken/künstlerisches Gestalten, hat einen großen Wandteller zum Jubiläum „70 Jahre VHS“ modelliert, der eigentlich bei den Jubiläumseignissen vorgestellt werden sollte. So überreichte er das Schmuckstück jetzt an die VHS-Leitung, die ihm da-

für herzlich dankte. Auch übergab Brachtendorf jedem Mitarbeiter einen kleinen „Ton-Orden“ und eine Foto-Collage, die das Kursgeschehen während der vergangenen 40 Jahre zeigt. Peitz und von Blohn schlossen in ihren Dank auch Birgit Massner (Mitte) ein, die seit mehr als 40 Jahren engagierte Teilnehmerin des Modellier-Kurses ist. Darüber hinaus würdigte die VHS Gabriele Keiser (Zweite v. links), die gemeinsam mit ihrem VHS-Kurs „Schreiben“ sowie mit Künstlern aus Andernach und Leutesdorf die Broschüre mit dem Thema „Brücken schlagen – Grenzen überwinden“ geschaffen hat. Bürgermeister Claus Peitz hob hervor, dass diese Broschüre ein hervorragendes Zeugnis für die gelebte Verbundenheit von Andernach und Leutesdorf ist.

Waffenrecht: Diese Neuerungen gelten jetzt

Drittes Änderungsgesetz ist zum 1. September in Kraft getreten

KREIS MYK. Im Waffenrecht kommt es jetzt zu Neuerungen, die insbesondere Sport- und Salutschützen betreffen. Hintergrund ist das dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG), das am 1. September 2020 in Kraft getreten ist. Die Übergangszeit beträgt zwölf Monate.

Als Waffenbehörde gibt die Kreisverwaltung hier einen Überblick über die neuen Regelungen.

Das ändert sich für Sport-schützen:

Neuerungen für Sport-schützen ergeben sich aus dem Waffenrechtsänderungsgesetz bei der Bedürfnisüberprüfung und der Waffenanzahl. Konkret bedeutet das: Ab sofort überprüft die Waffenbehörde alle fünf Jahre, ob bei Sport-schützen das Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen noch fortbesteht. Dabei wird der Bedürfnisnachweis insofern erleichtert, als dass Schießnachweise nur noch für die ersten beiden Wiederholungsprüfungen des Bedürfnisses – also nach fünf beziehungsweise zehn Jahren – erbracht werden müssen. Zudem wird bei den Schießnachweisen nicht mehr auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf die Waffenkategorie, also auf Kurz- oder Langwaffe abgestellt. Darüber hinaus sind pro Waffenkategorie in den 24 Monaten vor der Überprüfung nur noch

ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine pro Zwölf-Monats-Zeitraum nachzuweisen. Da laut Rechtsprechung derzeit zum Teil bis zu 18 Schießtermine pro Waffe und Jahr gefordert werden, bedeutet dies eine erhebliche Entlastung für Sportschützen. Erleichternd kommt hinzu: Sind mehr als zehn Jahre seit erstmaliger Erlaubniserteilung vergangen, genügt für den Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses eine Mitgliedsbescheinigung des Schießsportvereins.

Die Regelungen zum Bedürfnisnachweis beim Erwerb von Waffen bleiben derweil unverändert. Aber: Die Zahl der auf die sogenannte Gelbe Waffenbesitzkarte zu erwerbenden Waffen wird auf zehn Stück begrenzt. So soll verhindert werden, dass Waffen gehortet werden. Für Sportschützen, die schon jetzt bereits mehr als zehn Waffen auf die Gelbe Waffenbesitzkarte erworben haben, wird es eine Besitzstandswahrung geben.

Das müssen Salutschützen beachten:

Salutwaffen werden nach Paragraph 39a des Waffengesetzes zu erlaubnispflichtigen oder gegebenenfalls zu verbotenen Waffen und müssen der Waffenbehörde gemeldet werden. Erworben werden dürfen Salutwaffen von Personen und

Personen, die die betroffenen Magazine vor dem 13. Juni 2017 erworben haben, dürfen diese behalten, wenn sie den Besitz vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bei der zuständigen Waffenbehörde anzeigen. Entsprechende Vordrucke findet man auf www.kvmyk.de/formulare/. Sportschützen, die nachweisen können, dass sie die betroffenen großen Magazine für die Teilnahme an bestimmten Schießwettbewerben im Ausland benötigen, können diese nun auch mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamts nutzen.

Das gilt für Besitzer von Deko-Waffen:

Bestimmter Umgang mit Dekorationswaffen ist zukünftig anzeigepflichtig. Ein bundeseinheitlicher Vordruck hierfür ist unter www.kvmyk.de/formulare/ zu finden.

Änderungen zu wesentlichen Waffenteilen:

Die Definitionen der wesentlichen Teile von Schusswaffen wurden ergänzt. Für Besitzer von Waffenteilen, die neu als wesentliche Teile eingestuft werden, muss bis spätestens 1. September 2021 eine Erlaubnis beantragt werden.

⇒ Weitere Informationen gibt es bei Michael Erlemann unter ☎ (0261) 108 561, E-Mail: Michael.Erlemann@kvmyk.de.

Umstrukturierung von Rebpfanzungen

Winzer können jetzt noch Anträge stellen

KREIS MYK. Anträge auf Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ab dem Pflanzjahr 2021 können noch bis 30. September 2020 gestellt werden. Darauf weist das Landwirtschaftsreferat der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hin.

für die eine Förderung im Rahmen der Weinmarktordnung geplant ist (Antragstellung Teil 1). Die Rodungsbescheide aus Vorjahren verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Rebflächen nicht bereits gerodet wurden. Auch unbestockte Flächen sind zu melden, für die eine berechnete und genehmigte Bestockung beabsichtigt ist. Die Benachrichtigung, ob gerodet werden kann, erfolgt Anfang Dezember

2020. Erst dann dürfen Veränderungen an den beantragten Flächen vorgenommen werden. Im Januar des kommenden Jahres erfolgt, wie in den Vorjahren, dann die Antragstellung Teil 2.

Anträge können über das Weininformationsportal der Landwirtschaftskammer elektronisch gestellt werden. Hier werden bereits bei der Dateneingabe Hilfestellungen angeboten. Für Antragsteller, die diese

Möglichkeit nicht nutzen wollen, stehen auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums die Richtlinien sowie alle Antragsformulare zum Download bereit.

⇒ Weitere Informationen und Beratung für Winzer aus der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz gibt es beim Landwirtschaftsreferat der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz unter ☎ (0261) 108-410.

Beantragt werden müssen alle Flächen, die im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 gerodet werden sollen und

So bestellen Sie:

☑ Coupon ausschneiden und einsenden an:
Mittelrhein-Verlag GmbH, Leser-Service, 56055 Koblenz
☎ Telefon: **0800/20 22 200** (kostenfrei), Fax: **02 61/98 36-2222**

Ich bin der Vermittler und erhalte als Prämie den KRUPS Standmixer und Entsafter.

Die Prämie erhalte ich circa acht Wochen nach Begleichen des ersten Abopreises durch den neuen Abonnenten. Die Neuwerbung steht in keinem Zusammenhang mit einer Abbestellung oder Umschreibung.
A_LWL_HERBST2020_003_E

Vorname, Name*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Wohnort*

Telefonnummer (für Rückfragen)

E-Mail* Pflichtfelder

Ich bin der neue Abonnent und möchte meine Zeitung ab dem _____ für mindestens 12 Monate zum derzeit gültigen monatlichen Abo-Preis (Lieferung frei Haus) beziehen.

Vorname, Name*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Wohnort*

Telefonnummer (für Rückfragen zur Belieferung)

E-Mail* Pflichtfelder

Bitte ankreuzen:
Ja, ich möchte von weiteren Vorteilen profitieren. Ich bin damit einverstanden, dass mich die Rhein-Zeitung und ihre Heimatausgaben ☐ per Telefon und/oder ☐ per E-Mail über interessante Medien-Angebote und kostenlose Veranstaltungen informieren.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich bei Mittelrhein-Verlag GmbH, August-Horch-Str. 28, 56070 Koblenz oder per E-Mail an aboservice@rhein-zeitung.net widerrufen. Sie sind jederzeit berechtigt, eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten bei unserem Verlag anzufordern. Zusätzlich können Sie jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Wir versichern Ihnen, dass Ihre personenbezogenen Daten nur für die Auftragsbearbeitung und für die Zwecke, für die Sie eine Einwilligung erteilt haben, genutzt werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

☒ Datum, Unterschrift

Ich zahle (bitte ankreuzen):
 per SEPA-Lastschriftverfahren per Rechnung

DE _____
IBAN _____

Kontoinhaber (falls abweichend vom Besteller)

Ich ermächtige die Mittelrhein-Verlag GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mittelrhein-Verlag GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☒ Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Das Aktionsangebot kann nicht mit bestehenden Abonnements verrechnet werden und darf nicht mit einer Abbestellung in Zusammenhang stehen. Das Abo ist nach der Mindestlaufzeit von 12 Monaten 6 Wochen zum Quartalsende kündbar. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Abonnementsverträge und die Datenschutzbestimmungen der Mittelrhein-Verlag GmbH sowie das gesetzliche Widerrufsrecht. Auf Wunsch senden wir Ihnen alle Informationen schriftlich zu. Zusätzlich sind die Informationen bei Rhein-Zeitung.de/Abo zu finden. Kontakt Datenschutzbeauftragter: datenschutz@rhein-zeitung.net

Leser werben und gesund in den Herbst starten!



Zeitung empfehlen und **Top-Prämie** sichern!

Als Dankeschön erhalten Sie den

Standmixer und Entsafter Blendforce KB42Q1, 2-in-1

- 2 L Kunststoffbehälter
- 1,25 L Entsafterbehälter inkl. Filter
- 800 ml Saftbehälter
- 6 Messer mit POWELIX-Technologie [30% schneller]
- Einfache Reinigung

Eine Auswahl an weiteren attraktiven Prämien finden Sie online.



Rhein-Zeitung.de/lwl-herbst

Rhein-Zeitung
und ihre Heimatausgaben